



Tiroler Jägerverband

**Richtlinien
für die Bejagung des
Schalenwildes
gültig ab 1. April 1999**

Grundsätze für alle Schalenwildarten

(mit Ausnahme des Schwarzwildes)

Der Abschussplan ist so zu erstellen, dass der für das betreffende Jagdgebiet oder für den betreffenden Teil eines Jagdgebietes mit Rücksicht auf dessen Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild und auf die Interessen der Landeskultur angemessener Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Bei der Erstellung des Abschussplanes ist im Interesse einer großräumigen Jagdbewirtschaftung auf die Wildstandsverhältnisse der benachbarten Jagdgebiete Bedacht zu nehmen (§ 37 Abs. 2 TJG 1983).

1. Großräumige Planung:

Da das Schalenwild zwischen Sommer- und Wintereinstand, aber auch während des Sommerhalbjahres oft mehrere Reviere durchwechselt, soll der Abschussplan für einen größeren Lebensraum, zum Beispiel für ganze Hegekreise, Planungs- oder Hegegemeinschaften erstellt werden. Diese durchgerechneten Abschusspläne bieten die Gewähr, dass sie den natürlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die errechneten Abschüsse können dann im Rahmen einer Abschussplanbesprechung auf alle beteiligten Reviere unter Berücksichtigung der Erfüllbarkeit aufgeteilt werden.

Damit wird dem Kleinrevier und dem Revier, in dem nur Wechselwild vorkommt, die Arbeit wesentlich erleichtert. Die großräumige Abschussplanung kann sich nach den örtlichen Gegebenheiten nur auf eine Schalenwildart beschränken, oder auch andere Schalenwildarten einbeziehen.

Für Gebiete mit vielen Kleinrevieren und einem geringen Schalenwildvorkommen (insbesondere beim Rotwild) hat sich auch folgende Vorgangsweise bewährt:

Gemäß § 37 Abs. 9 lit. b TJG 1983 kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus jagdwirtschaftlichen Gründen die Zusammenfassung mehrerer Jagdgebiete zu einer gemeinsamen Abschussplanung verfügen. In diesem Falle darf jeder Jagdausübungsberechtigte in seinem Jagdgebiet die gesamte Anzahl der genehmigten Wildstücke erlegen. Jeder Jagdausübungsberechtigte oder sein Beauftragter hat unverzüglich die anderen Mitglieder dieser Planungsgemeinschaft von der Erlegung eines Stückes Wild zu verständigen.

2. Planungsgrundlage:

Die Planungsgrundlage für die Abschussplanung ist die Summe aus dem Wildstand am 1. April plus/minus Wechselwild, plus Zuwachs (entspricht der Zeile „Sommerstand“ im Abschussplanformular).

3. Wechselwild:

Bei großräumiger Planung kann auf die Angabe des Wechselwildes fast immer verzichtet werden, da es erfahrungsgemäß innerhalb der Reviere eines Planungsraumes wechselt. Damit kann auch verhindert werden, dass nur starke Trophäenträger zuwechsellern, während schwaches Wild meist auswechselt. Wenn Wechselwild angegeben wird, muss es mit den Jagdausübungsberechtigten der Nachbarreviere abgestimmt sein!

Sollte es ausnahmsweise notwendig sein, für ein Revier mit Wechselwild den durchschnittlichen Wildstand anzugeben - der die Grundlage für die Planung ist - so ist nach folgender Formel vorzugehen:

Wechselwildstand geteilt durch 12, mal die Anzahl der Monate, die das Wild im Revier steht.

Beispiel: In einem Revier stehen während der Monate Juni bis Ende Oktober 18 Stück Rotwild.

$18 \text{ Stück Rotwild geteilt durch } 12, \text{ mal } 5 = 7,5$

(gerundet 8) Stück Rotwild stehen als Planungsgrundlage in diesem Revier.

4. Klasseneinteilung:

Die Einteilung des Schalenwildes erfolgt in drei Sozialklassen. Dabei wird insbesondere auf die wildbiologischen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

Klasse III **Jugendklasse (inklusive Kälber, Kitze und Lämmer)**

Klasse II **Mittelklasse**

Klasse I **Ernteklasse**

Klasse III: Diese Klasse dient in erster Linie zur Erreichung des angestrebten Wildstandes. In dieser Klasse ist daher der Großteil der Abschüsse zu tätigen. Auch in der Natur treten in diesem Alter die größten Verluste auf.

Die Beurteilung der Abschüsse in dieser Klasse hat großzügig zu erfolgen, und es sollen nur körperlich und trophäenmäßig gut veranlagte Tiere in die Klasse II (Mittelklasse) übergehen.

Fehlabschüsse sind mit einem roten Punkt zu versehen.

Klasse II: Stücke dieser Klasse sind die Hauptträger eines Bestandes. In dieser Klasse sollte sich der Abschuss auf einige wenige, besonders körperlich schwache Stücke beschränken. Diese Klasse kann daher auch als Schonklasse bezeichnet werden.

Abschussüberschreitungen sowie Fehlabschüsse sind im folgenden Jahr bei der Abschussplanung durch Kürzung in den Altersklassen II oder I auszugleichen.

Fehlabschüsse sind mit einem roten Punkt zu versehen.

Klasse I: Diese Klasse umfasst die reifen Stücke einer Population. Sie sind der Lohn der Hege und insbesondere der Lohn für die Schonung der Klasse II!

Abschussüberschreitungen sind im folgenden Jahr bei der Abschussplanung durch Kürzung in der Altersklasse I auszugleichen.

5. Altersangaben:

Diese geben immer die vollendeten Jahre an.

Als Übergangzeitpunkt in das nächste Lebensjahr gilt der 1. Mai.

Beispiele:

Ein vierjähriger Hirsch hat das 4. Lebensjahr vollendet und ist im 5. Lebensjahr, ein achtjähriger Gamsbock hat das 8. Lebensjahr vollendet und ist im 9. Lebensjahr, ein Gamsjahrling hat das 1. Lebensjahr vollendet und ist im 2. Lebensjahr, ein fünfjähriger Rehbock hat das 5. Lebensjahr vollendet und ist im 6. Lebensjahr.

6. Kümmerndes und krankes Wild:

Dieses kann und soll auch während der Schonzeit erlegt werden, um den Wildbestand gesund zu erhalten und Leiden des Wildes zu beenden.

Erlegte Stücke sind dem von der Behörde bestellten Sachverständigen vorzulegen. Dieser bestätigt die Rechtmäßigkeit der Erlegung auf der Rückseite der Abschussmeldung. Würden kümmernde Trophäenträger erlegt, so soll auch

eine Bestätigung auf der Rückseite des Trophäenanhängers erfolgen, um der Bewertungskommission die Arbeit zu erleichtern.

7. Abschuss von führenden weiblichen Stücken:

Dabei ist grundsätzlich zuerst das Kalb oder Kitz zu erlegen. Verwaiste Kälber oder Kitze gehen ein oder kümmern.

Das gilt insbesondere auch für das Gamswild. Langjährige Großraumzählungen haben ergeben, dass Ende Juli ca. 75% bis 80% der Geißen der Klassen I und II ein Kitz führen. Will man Geißen dieser Altersklassen erlegen, so muss man daher unbedingt auch die dazugehörigen Kitze erlegen!

8. Einhaltung der Richtlinien:

Auch in Fällen einer notwendigen Reduzierung von Schalenwildbeständen sind die Richtlinien möglichst einzuhalten.

Die Bejagung der Schalenwildbestände nach den Richtlinien soll sicherstellen, dass der jährliche Zuwachs abgeschöpft wird.

Richtlinien für das Rotwild

Die Grundlage für jede Planung bildet eine möglichst genaue Wildstandserfassung im Winter bei den Fütterungen, wobei besonders die Zahl der Tiere und Kälber wichtig ist.

1. Natürlicher Altersklassenaufbau:

Der gesamte Winterstand soll folgende altersgemäße Aufteilung aufweisen:

MÄNNLICH		WEIBLICH	
Hirschkalber	10 %	Wildkalber	10 %
Schmalspießer	7 %	Jungtiere 1-2 jährig	13 %
Junghirsche 2 - 4 Jahre	13 %	Tiere 3 Jahre u. älter	27 %
Mittelhirsche 5 - 9 Jahre	14 %		
Reife Hirsche 10 Jahre u. älter (Ermehirsche)	6 %		
	50 %		50 %

2. Geschlechterverhältnis:

Anzustreben ist ein Verhältnis 1 : 1

3. Zuwachs:

Es sind 80% aller Schmal- und Alttiere als Zuwachs anzunehmen.

4. Planung:

Aus dem Winterstand wird unter Berücksichtigung des Zuwachses und der Übergänge in andere Klassen die Planungsgrundlage errechnet. Der Überhang gegenüber dem idealen Winterstand ergibt den zu beantragenden Abschuss.

Beispiel für einen Hegebezirk mit ca. 12.000 ha Rotwildlebensraum:

Die gezählten 91 Kälber wurden auf 45 Hirschkalber und 46 Wildkalber aufgeteilt. Die Übergänge bei den Hirschen wurden den Zählblättern entnommen. Bei den 1-2 jährigen Tieren wurden etwas weniger als 50% als Übergang in die Klasse II angenommen.

	HIRSCHE					TIERE			SUMMEN
	III		II	I	III		II+I		
	Kälb.	1	2-4	5-9	10+	Kälb.	1-2	3+	
Winterstand	45	43	65	49	27	46	40*	115*	430
Übergänge	-45	-43	-11	-7		-46	-18		
		+45	+43	+11	+7		+46	+18	
Zuwachs: 80% von *	62					62			124
Planungsgrundlage	62	45	97	53	34	62	68	133	554
idealer Winterstand in Prozent	10%	7%	13%	14%	6%	10%	13%	27%	100%
idealer Winterstand in Zahlen (Beispiel !)	36	25	47	50	22	36	47	97	360
beantragter Abschuss	26	20	50	3	12	26	21	36	194

Die Gesamtsumme des idealen Winterstandes in diesem Beispiel wurde nach Verhandlungen aller Interessensgruppen festgesetzt. Sie ist natürlich veränderbar.

5. Klasseneinteilung:

Männliches Rotwild: Klasse III sind Hirschkalber und Hirsche vom 1. bis 4. Lebensjahr (Jugendklasse).

Das ist jene Klasse, aus der zur Regulierung des Wildbestandes der höchste Prozentsatz entnommen werden muss. Die Beurteilung der Abschüsse in dieser Klasse hat großzügig zu erfolgen, und es sollen nur körperlich und trophäenmäßig bestveranlagte Hirsche in die Klasse II (Mittelklasse) übergehen.

In der Klasse III sollen erlegt werden:

Einjährige Spießler (zu schonen sind jedoch Kronen- und Gabelspießler und Spießler mit auffallend starken Stangen und solche mit außerordentlicher Körperstärke) und alle mehrjährigen Spießler. Weiters sollen jene Hirsche vom 2. bis 4. Lebensjahr erlegt werden, deren Körperentwicklung unterdurchschnittlich ist, oder deren Geweih abnormal kurze oder dünne Stangen sowie kurze Mittelenden aufweist.

Klasse II sind Hirsche vom 5. bis 9. Lebensjahr (Mittelklasse).

Sie sind die Hauptträger eines Rotwildvorkommens.

Aus dieser Klasse dürfen nur mehr **vereinzelte, besonders schlecht veranlagte** Hirsche erlegt werden. Dazu zählen beispielsweise Gabler, Sechser, ungerade Gabelachter, Eissprossenachter und Eisendzehner mit einseitiger Gabel.

Außerdem können Hirsche mit kurzen **oder** dünnen Stangen erlegt werden. Als Richtwerte dafür sind die von der zuständigen Bewertungskommission festzulegenden Höchstgewichte oder Höchstmaße für die einzelnen Wuchsgebiete zu beachten. Damit besteht die Möglichkeit, die richtigen Werte nach Wuchsgebieten für den Aufbau bzw. eine notwendige Bestandsregulierung in den Revieren zu schaffen. Diese Werte können selbstverständlich immer den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

Die Richtwerte sind über Auftrag des Bezirksjägermeisters von der zuständigen Bewertungskommission zu erarbeiten und vom Bezirksjägermeister festzusetzen und kundzumachen.

Mögliches Beispiel für ein Wuchsgebiet:

Alter:	Stangenlänge:	Geweihgewicht:
5 Jahre	65 cm	2,60 kg
6 Jahre	70 cm	3,10 kg
7 Jahre	75 cm	3,60 kg
8 Jahre	80 cm	3,90 kg
9 Jahre	85 cm	4,20 kg

Das Geweihgewicht versteht sich einschließlich Schädel und Oberkiefer.

Achtung: Laut Beschluss der Vollversammlung des Tiroler Jägerverbandes sind bei der Trophäenschau Hirschtrophäen der Klassen I oder II mit Oberkiefer vorzulegen!

Klasse I sind reife Hirsche ab dem 10. Lebensjahr, die als Lohn für die langjährige Hege als Erntehirsche erlegt werden können. Das Altwerden überdurchschnittlich entwickelter Hirsche (Hegehirsche) bis hinauf zum 12. Jahr

und älter ist im Sinne eines richtigen Altersaufbaues erwünscht. Meist tragen diese Hirsche erst mit dem 12. Jahr das stärkste Geweih.

Weibliches Rotwild:

Der Abschuss ist ebenfalls darauf auszurichten, dass ein gesunder Altersaufbau und kein Überhang bei den Wildkälbern und Schmaltieren und überalterten Tieren erreicht wird.

Für den Abschuss lautet die Reihung nach Dringlichkeit grundsätzlich:

- krankes,
- krankheitsverdächtiges,
- körperlich unterdurchschnittliches,
- überzähliges Wild.

Beim Abschuss von Kälbertieren muss grundsätzlich das Kalb vor dem Tier erlegt werden.

6. Gemeinsame Bestimmungen:

Mit dem Abschuss ist sofort nach Aufgang der Schusszeit zu beginnen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es möglich ist, einen hohen Prozentsatz des Kahlwildabschlusses bis 31. August zu tätigen, ohne dass es zur Beeinträchtigung der Brunft kommt.

Zur Vermeidung von Verbiss- und Schälsschäden soll der Abschuss bis zum Eintritt der ersten größeren Schneefälle erfüllt sein, damit das bereits an den Fütterungen stehende Wild nicht mehr bejagt und beunruhigt werden muss.

Abschussverlängerungen bilden eine besondere Gefahr für zusätzliche Schäl- und Verbisschäden. Das Gleiche gilt auch für Nachtabschüsse, sie sind nur in besonderen Ausnahmefällen vertretbar.

7. Hinweise für den Begriff des Herunterschießens:

Um den Abschussplan zu erfüllen, darf

- an Stelle eines Hirsches der Klasse I oder II ein Hirsch der Klasse III,
- an Stelle eines Hirsches ein Tier oder ein Kalb,
- an Stelle eines Tieres ein Kalb erlegt werden.

Nicht erlaubt ist das Herunterschießen von der Klasse I in die Klasse II bei den Hirschen.

8. Jagdzeiten für das Rotwild:

Hirsche der Klasse I	1. 8. – 15. 11.
Hirsche der Klassen II und III mit Ausnahme der Schmalspießler	1. 8. – 31. 12.
Tiere, Kälber und Schmalspießler	1. 6. – 31. 12.

Richtlinien für das Gamswild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Die Bewirtschaftung des Gamswildes ist möglichst großräumig durchzuführen.

Sie soll vorrangig ausgerichtet sein auf:

- die Erzielung körperlich starker, gesunder Stücke,
- ein Geschlechterverhältnis von 1:1 (Böcke zu Geißen),
- eine dem Lebensraum angepasste Wilddichte und

einen artgerechten Altersklassenaufbau.

Je Geschlecht sollen nach dem Abschuss die einzelnen Klassen folgend vertreten sein:

- 45% Klasse III und Kitze
- 55% Klasse II und I

Die Berücksichtigung ausreichender Winteräsung und die Vermeidung untragbarer Verbisschäden ist unerlässlich.

2. Wildstandserfassung:

Sommer- oder Herbstzählung, gleichzeitig in einem Großraum. Bei der großräumigen Zählung sind unbedingt die Sozialklassen zu erheben. Gamswildzählungen sollen behördlich angeordnet werden. Zu vermeiden ist, dass die gleichen Gams in mehreren Revieren gezählt werden und auf den Abschussplänen angegeben werden.

3. Zuwachs:

80% der Geißenzahl in Klasse II und I.

Die Zuwachsrate kann regional unterschiedlich sein. Der Kitzzugang bedeutet nicht die Höhe des Gesamtabsschusses, da mit Wintereingängen an Kitzen zu rechnen ist, die in Extremlagen bis zu 50% betragen können.

4. Alter:

Es gilt das vollendete Jahr (Kitze bis 12 Monate), welches durch Zählung der um 1 verringerten Wachstumsabschnitte an der Krucke festgestellt wird.

Das Kruckenwachstum ist vor Erreichung des vollen Lebensjahres abgeschlossen.

	BÖCKE	GEISSEN
Klasse III	Bockkitze	Geißkitze
	Jahrlinge	Jahrlinge
	2 und 3-jährige	2 und 3-jährige
Klasse II	4-7 jährige	4-9 jährige
Klasse I	8 jährig und älter	10 jährig und älter

5. Altersklassen:

Mit vollendeten Jahren:

Gut veranlagte Böcke sollen unbedingt 10, Geißen 12 Jahre erreichen.

Die Klasse III (inklusive der Kitze!) ist jene Klasse, aus der zur Regulierung des Wildbestandes der höchste Prozentsatz entnommen werden muss.

Die Beurteilung der Abschüsse in dieser Klasse hat großzügig zu erfolgen, und es sollen nur körperlich starke Gams in die Klasse II (Mittelklasse) übergehen.

Die Klasse II ist zu schonen. In der Klasse II dürfen nur kranke, krankheitsverdächtige und körperlich schwache Stücke erlegt werden.

Vereinzelt können Gams erlegt werden, deren Krucke nicht die durchschnittliche Punktezahl der erlegten Gams der Klasse I des Wuchsgebietes erreicht. Diese Punktezahl ist über Auftrag des Bezirksjägermeisters von der zuständigen Bewertungskommission zu erarbeiten und vom Bezirksjägermeister festzusetzen und kundzumachen.

	BÖCKE	GEISSEN		
Klasse III	Bockkitze	8 %	Geißkitze	8 %
	Jahrlinge	6 %	Jahrlinge	6 %
	2 und 3-jährige	9 %	2 und 3-jährige	9 %
Klasse II	4-7 jährige	14 %	4-9 jährige	19 %
Klasse I	8 jährig und älter	13 %	10 jährig und älter	8 %
Summen	50 %		50 %	

6. Bestandsaufbau:

Idealer Altersklassenaufbau des Winterstandes:

7. Abschussrichtlinien:

Nach Vorrang gereiht sind abzuschießen:

krankte,
krankheitsverdächtige,
körperlich schwache,
nicht der Jahreszeit entsprechend verfärbte Stücke
und überzählige Stücke (Trophäenauslese).

Nur die Klasse III dient der Wildstandsregulierung.

8. Abschussplanung:

Je Geschlecht von der Stückzahl der Planungsgrundlage:

Kitze:	20 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Jahrlinge:	20 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
restliche Klasse III:	10 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Klasse II:	5 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse (Hegeabschüsse)
Klasse I:	30 bis 35 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse

Achtung:

Die Abschussprozente beziehen sich auf die Planungsgrundlage in den einzelnen Altersklassen männlich und weiblich. 100% sind immer die Planungsgrundlage der entsprechenden Klasse!

Beispiele:

Bei Dezimalstellen wurde bis 0,4 abgerundet, darüber aufgerundet.

	Böcke				Geißen				Kitz	Summen		
	III		II		III		II			Bö-cke	Gei-ßen	ges.
	1	2-3	4-7	8+	1	2-3	4-9	10+				
Planungsgrundlage	8	11	15	6	7	10	18	5	20	40	40	100
Planung: % der Planungsgrundlage	20%	10%	5%	30%	20%	10%	5%	30%	20%			
beantragter Abschuss	2	1	1	2	1	1	1	2	4	6	5	15

	Böcke				Geißen				Kitz	Summen		
	III		II		III		II			Bö-cke	Gei-ßen	ges.
	1	2-3	4-7	8+	1	2-3	4-9	10+				
Planungsgrundlage	6	9	14	6	7	10	20	6	22	35	43	100
Planung: % der Planungsgrundlage	20%	10%	5%	30%	20%	10%	5%	30%	20%			
beantragter Abschuss	1	1	1	2	1	1	1	2	4	5	5	14

	Böcke				Geißen				Kitz	Summen		
	III		II		III		II			Bö-cke	Gei-ßen	ges.
	1	2-3	4-7	8+	1	2-3	4-9	10+				
Planungsgrundlage	7	10	8	4	8	12	24	4	23	29	48	100
Planung: % der Planungsgrundlage	20%	10%	5%	30%	20%	10%	5%	30%	20%			
beantragter Abschuss	1	1	0	1	2	1	1	1	5	3	5	13

Beispiel der Abschussplanung für einen gesamten Hegebezirk:

	Böcke				Geißen				Kitz	Summen		
	III		II		III		II			Bö-cke	Gei-ßen	ges.
	1	2-3	4-7	8+	1	2-3	4-9	10+				
Sommerzählung Vorjahr	58	70	100	39	49	76	154	63	176	267	342	785
Abgang	13	7	5	13	11	8	8	21	48	38	48	134
Stand 1. April	45	63	95	26	38	68	146	42	128	229	294	651
Übergänge	-45	-28	-18	+18	-38	-30	-22	*		XX	XX	XX
Zuwachs 80% von*	+64	+45	+28	+18	+64	+38	+30	+22	150	XX	XX	XX
Planungsgrundlage	64	80	105	44	64	76	154	64	150	293	358	801
Planung: % der Planungsgrundlage	20%	10%	5%	30%	20%	10%	5%	30%	20%			
beantragter Abschuss	13	8	5	13	13	8	8	21	30	39	50	119

Übergänge: Böcke III in II ca. 45%
II in I ca. 20%
Geißen III in II ca. 45%
II in I ca. 15%

Sollte bei einer notwendigen Reduzierung des Gamsbestandes eine Erhöhung des Abschusses notwendig werden, so sind die Prozentsätze insbesondere in der Klasse III entsprechend anzuheben!

Beispiel:

Kitze:	30 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Jahrlinge:	30 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Restliche Klasse III:	15 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Klasse II:	7,5 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Klasse I:	30 bis 35 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse

Alle angegebenen Prozentsätze sind Richtwerte und als solche möglichst einzuhalten.

9. Herunterschießen:

Um den Abschussplan zu erfüllen, kann an Stelle

- eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
- eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
- einer Geiß ein Kitz erlegt werden.

Keinesfalls darf von der Klasse I in die Klasse II heruntergeschossen werden.

10. Jagdzeiten für das Gamswild:

1. August bis 15. Dezember (Ausnahme: Osttirol bis 31. Dezember)

Richtlinien für das Rehwild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Das Wohlbefinden eines Rehbestandes hängt nicht nur von seinem Lebensraum, sondern vorrangig

- vom **Geschlechterverhältnis**,
- vom **Alterklassenaufbau** und
- von der **Wilddichte** ab.

Die Natur lehrt, dass die stärksten Eingriffe durch die natürlichen Regulatoren wie Raubwild, Witterung und Krankheit beim unerfahrenen Jungwild und beim körperlich schwachen und überalterten Wild erfolgen, ungeachtet des Geschlechtes und der Trophäenqualität.

Sind Geschlechterverhältnis und Altersklassenaufbau gestört, erkennt man das am Sinken des Wildbretgewichtes, am verstärkten Auftreten von Knopfböcken und am Zunehmen des Fallwildes.

2. Wilddichte:

Bei zu hoher Wilddichte verursacht das Rehwild nicht nur untragbare Schäden an der Landeskultur, sondern beginnt auch zu kümmern.

Entscheidend für die tragbare Rehwilddichte ist der Zustand der Vegetation im Revier, die in seiner nachhaltigen und standortgerechten Reproduktion nicht gefährdet werden darf.

Unser Ziel ist ein gesunder Rehbestand in einem intakten Lebensraum.

3. Wildstandserfassung:

Diese ist - ausgenommen in Höhenlagen bei den Fütterungen - meist sehr schwierig und oft nur annäherungsweise möglich.

Trotzdem sollten die Rehwildbestände immer wieder erfasst werden. Je großräumiger die Wildstandserfassung durchgeführt wird, um so verlässlichere Werte liefert sie.

Eine Möglichkeit der Erfassung des Rehwildstandes bietet sich im Sommer, wenn alle Territorien besetzt sind.

4. Geschlechterverhältnis:

Es soll 1:1 betragen.

5. Abschussrichtlinien:

Bei der Abschlussauslese müssen in erster Linie die Wild-

bretstärke und die gesamte körperliche Verfassung des Rehwildes berücksichtigt werden.

Es ist beim männlichen Rehwild

- durch rigorosen Eingriff in die Jugendklasse und
- größtmögliche Schonung der Mittelklasse

nicht nur eine befriedigende Ernte in der Altersklasse zu sichern, sondern auch für den richtigen Altersklassenaufbau zu sorgen.

Als Kriterium für die Qualität eines Rehgeweihes haben vor allem dessen

Masse (inklusive Rosen und Perlung), sowie dessen

Höhe und

Vereckung zu dienen.

Ästhetischen Gesichtspunkten, wie Auslage, Regelmäßigkeit usw. kommt nur untergeordnete Bedeutung zu.

6. Zuwachs:

Es ist zu berücksichtigen, dass die Geiß in der Regel - Höhenlagen ausgenommen - zwei Kitze setzt. Ein Teil dieser Kitze geht in den ersten Lebenstagen durch Witterung, Mähen und Raubwild verloren.

Es ergibt sich somit bei 100 Schmal- und Altgeißen ein Zuwachs von 100 bis 130 Kitzen.

Diese große Spanne ist durch landschaftliche und klimatische Gegebenheiten bedingt.

7. Altersklasseneinteilung:

	Böcke	Geißen
Altersklasse III	Bockkitze Jahrlinge	Geißkitze Schmalgeißen
Altersklasse II	2-, 3- und 4-jährig	Altgeißen
Altersklasse I	5-jährig und älter	

Idealer Altersklassenaufbau des Winterstandes:

	Böcke	Geißen
Kitze	11 %	11 %
restl. Altersklasse III	9 %	9 %
Altersklasse II	23 %	30 %
Altersklasse I	7 %	
Summe	50 %	50 %

8. Bockabschuss:

Aufteilung:

Altersklasse III	30 %
Altersklasse II	bis höchstens 25 %
Altersklasse I	bis 45 %

Um bei gleichbleibender Wilddichte in der Altersklasse I ein Höchstmaß an Ernteböcken erlegen zu können, ist es notwendig, die Altersklasse II weitgehend zu schonen (maximal 25 %) und besonders in die Altersklasse III einzugreifen.

Altersklasse III: In dieser Klasse sind vor allem jene Böcke zu schonen, die in Wildbretstärke und Geweihbildung über dem Durchschnitt des jeweiligen Lebensraumes liegen.

Die Beurteilung der Abschüsse in dieser Klasse hat großzügig zu erfolgen, und es sollen nur körperlich und trophäenmäßig bestveranlagte Böcke in die Klasse II (Mittelklasse) übergehen.

Altersklasse II: Diese Klasse ist überwiegend als Schonklasse zu verstehen. In ihr dürfen nur nachweislich kranke oder deutlich untergewichtige, sowie alle jene Böcke erlegt werden, bei denen mindestens zwei der drei für die Bewertung eines Rehgeweihes maßgeblichen Kriterien Masse, Höhe und Vereckung erheblich unter dem Durchschnitt liegen.

Es ist vorteilhaft, den Abschuss der Altersklasse III nach Möglichkeit vor der Brunft und den Abschuss der Altersklasse I während bzw. nach der Brunft zu tätigen.

9. Geißenabschuss:

Der frühe Abschuss der Geißen ist biologisch richtig, da vor allem geringe Geißen die Böcke in der Brunft nicht mehr beanspruchen sollen.

Bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis ist dem Rehwildbestand die gleiche Anzahl männlicher und weiblicher

Stücke zu entnehmen. Starke, kräftige Geißen sind die Voraussetzung für einen guten Rehbestand. Auch bei den Geißen ist die Schonung der mittelalten sehr wichtig, weil erfahrene Muttertiere für die Führung der Kitze notwendig sind.

Analog zum Bockabschuss sollen 30 % Schmalgeißen und 70 % Altgeißen erlegt werden.

10. Kitzabschuss:

Je Altgeiß muss mindestens ein Kitz erlegt werden. Bockkitze und Geißkitze sind im Verhältnis 1:1 zu erlegen.

11. Gemeinsame Bestimmungen:

Wer in einem Jahr den Abschuss an Geißen und Kitzen nicht erfüllt, dem kann im folgenden Jahr der Abschuss an Böcken gekürzt werden.

Bei strukturell in Unordnung gebrachten Rehbeständen ist der Abschuss in den Klassen I und II zu reduzieren.

12. Herunterschießen:

Um den Abschussplan zu erfüllen kann an Stelle

- eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
- eines Bockes eine Geiß oder ein Kitz,
- einer Geiß ein Kitz erlegt werden.

Keinesfalls darf an Stelle eines Bockes der Klasse I ein Bock der Klasse II erlegt werden.

13. Jagdzeiten für das Rehwild:

Böcke der Altersklasse III	1. 6. bis 31. 12.
Böcke der Altersklasse II und I	1. 6. bis 31. 10.
Geißen und Kitze	1. 6. bis 31. 12.

Richtlinien für das Steinwild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Die Hege und allenfalls Bewirtschaftung des Steinwildes ist möglichst großräumig durchzuführen.

Sie soll vorrangig ausgerichtet sein auf:

- a) eine dem Lebensraum angepasste Wilddichte
- b) einen körperlich starken und gesunden Bestand
- c) einen möglichst natürlichen Sozialklassenaufbau und ein Geschlechterverhältnis 1:1

Auf eine allfällige Äsungs- und Einstandskonkurrenz, besonders im Winter, zu anderen Wildarten (z.B. Gams) ist zu achten!

2. Wildstandserfassung:

Möglichst gleichzeitige und gemeinsame Zählung im Bereich eines durch natürliche Grenzen bestimmten Lebensraumes. Für die Zählung geeignet ist entweder der Spätwinter, wenn sich das Steinwild noch in den bekannten Wintereinständen befindet, oder der August, wenn die traditionellen Sommereinstände bezogen wurden. Natürliche Grenzen sind im wesentlichen Flusstäler, aber keine Gebirgskämme.

3. Zuwachs:

Bei einem ausreichend gesicherten Bestand mit einem natürlichen Sozialaufbau und einem Geschlechterverhältnis von 1 : 1 kann der wirksame Zuwachs mit ca. 12 % des Gesamtbestandes oder mit ca. 60 % der Geißen von vier Jahren aufwärts angenommen werden.

Regionale, vor allem durch den Lebensraum bedingte Abweichungen sind die Regel.

4. Altersklassen:

	Böcke	Geißen
Altersklasse III	Bockkitze 1 - 4 jährig	Geißkitze 1 - 4 jährig
Altersklasse II	5 - 9 jährig	5 - 11 jährig
Altersklasse I	10 jährig und älter	12 jährig und älter

5. Abschussrichtlinien:

Die Abschussplanung hat in erster Linie mit Rücksicht

- auf die Erhaltung eines gesunden, den landeskulturellen Erfordernissen angemessenen Steinwildbestandes,
- mit einem möglichst natürlichen Altersklassenaufbau
- und einem geordneten Geschlechterverhältnis zu erfolgen.

Unter der Voraussetzung, dass der Steinwildbestand bereits dem Zielbestand entspricht, sind daher alle Altersklassen entsprechend zu bejagen.

Als Richtlinie für die Entnahme wird empfohlen:

Klasse I ca. 30 bis 40% der Planungsgrundlage

Klasse II ca. 5 bis 10% der Planungsgrundlage (Hegeabschüsse)

Klasse III Wildstandsregulierung,
wobei je Stück der Klasse I oder II zwei Stücke aus der Jugendklasse erlegt werden sollen.

Achtung:

Die Abschussprozente beziehen sich auf die Planungsgrundlage in den einzelnen Altersklassen männlich und weiblich. 100% sind immer die Planungsgrundlage der entsprechenden Klasse!

Generell sollte der Abschuss in erster Linie nach konditionellen Kriterien erfolgen, was insbesondere für die Klasse II gilt! Bei den Böcken sollten gesunde Stücke im Alter von 8 bis 9 Jahren, also vor dem Übergang in die Klasse I, überhaupt geschont werden.

Die gleiche Zurückhaltung empfiehlt sich für die 4-jährigen Böcke.

6. Herunterschießen:

Um den Abschussplan zu erfüllen, kann an Stelle

- eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
- eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
- einer Geiß ein Kitz erlegt werden.

Keinesfalls darf von der Klasse I in die Klasse II heruntergeschossen werden.

7. Jagdzeiten:

1. August bis 15. Dezember

Richtlinien für das Muffelwild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Das Muffelwild ist keine „heimische“ Wildart und sollte daher dort, wo eine Kolonie besteht, zahlenmäßig möglichst gering und in einem klar abgegrenzten, möglichst kleinen Lebensraum gehalten werden. Dies vor allem deshalb, weil sich das Muffelwild trotz der alpinen Verhältnisse schnell vermehrt und verbreitet. Dort, wo es ständig im Waldbereich seinen Einstand hat, verursacht es dementsprechend Schäden.

Im übrigen ist es eine Wildart, deren Verhalten sich neben der Konkurrenz auch sonst nachteilig auf die angestammten autochthonen Wildarten auswirkt.

Das Muffelwild ist daher, sollte aus welchen Gründen immer die Kolonie erhalten bleiben, sehr streng zu bewirtschaften!

2. Altersklassen:

	Widder	Schafe
Altersklasse III	männliche Lämmer 1 - 2 jährig	weibliche Lämmer 1 - 2 jährig
Altersklasse II	3 - 5 jährig	3 - 6 jährig
Altersklasse I	6 jährig und älter	7 jährig und älter

3. Abschussrichtlinien:

Auf Grund des unter Punkt 1 Gesagten und der generell schwierigen Bejagung ist diese in erster Linie nach vorgegebenen Abschusszahlen auszurichten. Selbstverständlich sollen dabei hegerische Gesichtspunkte wie Geschlechterverhältnis, Sozialaufbau und konditionelle Verfassung des Wildes vorrangig beachtet werden.

4. Herunterschießen:

Mit Hinblick auf das vorhin Gesagte kommt einem allfälligen Herunterschießen beim Muffelwild nicht die Bedeutung zu wie bei anderen Wildarten.

Nach Möglichkeit sollte jedoch auch auf die Erhaltung eines natürlichen Sozialklassenaufbaues Bedacht genommen werden.

5. Jagdzeiten:

1. August bis 31. Dezember

Warum diese reformierten Richtlinien?

Einmal war es notwendig, die Richtlinien wieder bewußt zu machen. Die bestehenden kennen nur noch sehr Interessierte, sie sind teilweise in Vergessenheit geraten. Man lernt noch die Alterseinteilung und einige Sätze aus der Durchführungsverordnung für die Jungjägerprüfung, aber damit hat es sich dann auch.

Ganz wesentlich war aber auch, Grundsätzliches, das für alle Schalenwildarten gilt, zusammenzufassen und nicht für jede Schalenwildart neu herunterzubeten.

Es erscheint aber auch besonders wichtig, dass einige Dinge aus den Richtlinien von 1976 ersatzlos gestrichen wurden, an die sich kein Mensch gehalten hat. Als Beispiel dazu aus den Rehwildrichtlinien: „Bei der vom Gesetzgeber vorgesehenen Pflichttrophäenschau sind vorzulegen: Männliches Rehwild: Trophäe und beide Unterkieferäste - weibliches Rehwild: beide Unterkieferäste.“

Es war aber auch notwendig, für unser gesamtes Bundesland ein einigermaßen einheitliches Vorgehen bei der Abschussplanung und bei der Bewertung zu erreichen.

BJM Rinner